

Bistum Essen

BISCHÖFLICHES GENERALVIKARIAT | 45116 Essen

DER BISCHÖFLICHE GENERALVIKAR

Msgr. Klaus Pfeffer
Zwölfling 16 · 45127 Essen
Telefon 0201.2204-304
Telefax 0201.2204-264
klaus.pfeffer@
bistum-essen.de

www.bistum-essen.de

Az.: 99.15.02
21.07.2015

→ Wilfried Kl
→ von Gräfe
→ von Pöhl
→ M. Schell
MH

Kirchenvorstandswahlen 2015

Sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Damen und Herren,

in Übereinstimmung mit allen fünf (Erz-)Bistümern im Land Nordrhein-Westfalen ist für den Bereich des **Bistums Essen** die Durchführung der turnusgemäß im Jahr 2015 stattfindenden Kirchenvorstandswahlen auf den **7./8. November 2015** festgesetzt worden (Das Erzbistum Köln wählt in diesem Jahr abweichend am 14./15. November 2015). Rechtliche Grundlage ist die Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen (Kirchliches Amtsblatt 2012, S. 48 ff.). Darüber hinaus sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VermVerwG) zu beachten.

Für die Wahl des neuen Kirchenvorstands wird hiermit der

8. November 2015

festgesetzt (einschließlich der Möglichkeit, bereits am Vorabend, also am 7. November 2015, Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben).

Aus der Anwendung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen (Wahlordnung) ergibt sich folgender Zeitplan, wobei zu beachten ist, dass es sich bei den genannten Terminen um die **jeweils letztmöglichen** Zeitpunkte handelt, zu denen **spätestens** die aufgeführten Wahlhandlungen vorzunehmen sind:

1) 26./27. September 2015 (6 Wochen vor dem Wahltermin)

Anordnung der Wahl der Kirchenvorsteher
(Art. 1 Abs. 1 Wahlordnung)

Aufstellen der Wählerliste bzw. Anerkennen der vom Bischöflichen Generalvikariat erstellten Wählerliste als richtig
(Art. 1 Abs. 1 Wahlordnung)

Berufung des Wahlausschusses
(Art. 5 Wahlordnung)

2) 3./4. Oktober 2015 (5 Wochen vor dem Wahltermin)

Auslegung der Wählerliste
(Art. 1 Wahlordnung)

Bekanntmachung der Auslegung in der vorgeschriebenen Art und Weise
(Art. 1 Abs. 2 Wahlordnung)

Beginn der Einspruchsfrist gegen die Wählerliste
(Art. 1, 2 Wahlordnung)

Veröffentlichung der Vorschlagsliste des Wahlausschusses in der vorgeschriebenen Art und Weise
(Art. 6 Wahlordnung)

Hinweis geben auf die Möglichkeit, Ergänzungsvorschläge einzureichen
(Art. 6, 7 Wahlordnung)

3) 10./11. Oktober 2015 (4 Wochen vor dem Wahltermin)

Ende der Auslegung der Wählerliste mit Ablauf des Sonntags
(Art. 1 Abs. 1 Satz 2 Wahlordnung)

4) 24./25. Oktober 2015 (2 Wochen vor dem Wahltermin)

Einladung zur Wahl
(Art. 9 Wahlordnung)

Bekanntgabe der Ergänzungsvorschläge nach Prüfung durch den Wahlausschuss und Feststellung ihrer Rechtmäßigkeit
(Art. 7 Wahlordnung)

5) 4. November 2015 (Mittwoch vor dem Wahltermin)

Fristablauf für die Stellung des Antrags auf Briefwahl
(Art. 14 Wahlordnung)

6) 7./8. November 2015

Wahltag

Darüber hinaus möchten wir noch folgende Anmerkungen machen:

Die aktuell geltende Fassung der Wahlordnung für die Wahl der Kirchenvorstände im Bistum Essen finden Sie im Kirchlichen Amtsblatt Essen 2012, Nr. 37, S. 48 ff und auf der Internetseite des Bistums Essen www.bistum-essen.de unter der Rubrik „Pfarreien & Gemeinden“, dort unter „Kirchenvorstandswahl“.

Kirchenvorstände, Wahlausschüsse (Art. 5 Wahlordnung) und Wahlvorstände (Art. 10 Wahlordnung) müssen bei der Durchführung der Kirchenvorstandswahl die einschlägigen Vorschriften der Wahlordnung und des Vermögensverwaltungsgesetzes beachten. Aus diesen Bestimmungen möchten wir nachstehend einige Regelungen hervorheben.

Gemäß § 8 VermVerwG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Wahlordnung scheidet bei der Wahl am *7./8. November 2015* die Hälfte der Mitglieder aus dem Kirchenvorstand aus.

Dabei handelt es sich um die bei der Kirchenvorstandswahl im Jahr 2009 bzw. um die bei Kirchenvorstandswahlen vor 2012 (wenn zu einem vom turnusgemäßen Termin in 2009 abweichenden Wahltermin gewählt wurde) gewählten Mitglieder bzw. die an ihre Stelle getretenen Ersatzmitglieder. Bei dieser Gelegenheit sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die Amtszeit von Ersatzmitgliedern stets zu dem Termin endet, an dem die Amtszeit des Mitgliedes, dessen Platz sie im Kirchenvorstand einnehmen, enden würde. Die Wiederwahl von ausscheidenden Kirchenvorstandsmitgliedern ist zulässig.

Gemäß § 3 VermVerwG beträgt die Zahl der gewählten Mitglieder in Kirchengemeinden (das Gesetz verwendet an dieser Stelle den Begriff „Gemeinden“) bis 1.500 Seelen 6, bis 5.000 Seelen 8, bis 10.000 Seelen 10 und in größeren Kirchengemeinden 16.

Sofern sich die Seelenzahl seit der vergangenen Kirchenvorstandswahl vergrößert oder verringert hat, ist gemäß Art. 3 Wahlordnung zu verfahren.

Das maßgebende Alter für die Wahlberechtigung beträgt 18 Jahre und für die Wählbarkeit 21 Jahre. Weitere Voraussetzung ist, dass es sich um Mitglieder der Kirchengemeinde handelt, die **seit einem Jahr am Ort der Zivilgemeinde** wohnen.

Die **Wählerliste** ist spätestens ab dem im Zeitplan genannten Termin (fünfter Sonntag vor der Wahl) bis zum darauf folgenden Sonntag (vierter Sonntag vor der Wahl) auszulegen, sodass sie zu den allgemeinen Öffnungszeiten des Pfarr-

büros bzw. Gemeindebüros von jedem Wahlberechtigten eingesehen werden kann, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person in der Wählerliste eingetragenen Daten zu prüfen. Während der gesamten Auslegungsdauer sind Zeit und Ort der Auslegung **in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde durch Aushang** bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass nach Ablauf der Auslegungsfrist Einsprüche gegen die Liste nicht mehr zulässig sind.

Die vom **Wahlausschuss** (dieser ist spätestens 6 Wochen vor dem Wahltermin zu berufen, d. h. spätestens am, besser **vor** dem 6./7. Oktober 2015) aufzustellende Vorschlagsliste hat der Vorsitzende des Wahlausschusses durch **Aushang in, an oder vor allen Kirchen der Kirchengemeinde** bis zum Ablauf des Wahltages zu veröffentlichen. Auf die Aushänge ist während der Zeit der Veröffentlichung in jedem Sonntagsgottesdienst hinzuweisen, wobei auch auf die Möglichkeit der Ergänzung gemäß Art. 7 der Wahlordnung hingewiesen werden soll.

Es sollte ebenfalls ausdrücklich auf die Möglichkeit der **Briefwahl** gemäß **Art. 14 Wahlordnung** hingewiesen werden. Der Antrag dazu kann bis zum Mittwoch vor der Wahl (während der Öffnungszeiten des Pfarrbüros) an den Vorsitzenden des Wahlausschusses gerichtet werden. Die Möglichkeit der Briefwahl kann insbesondere für Wähler in Kirchengemeinden interessant sein, die durch Fusionen Ausweitungen des Pfarrgebietes erfahren haben. Weiterhin sollte bei den Hinweisen auf die Briefwahl erwähnt werden, dass **Gemeindeangehörige mit Sperrvermerken** diese Variante nutzen. Aufgrund des Sperrvermerks und der dazu einzuhaltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen dürfen diese Personen nicht in der Wählerliste aufgeführt werden. Die Pfarrer sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Pfarrbüros sind aber berechtigt, in die Meldewesendateien Einsicht zu nehmen. Sie können dadurch die Wahlberechtigung feststellen und die Briefwahlunterlagen herausgeben. Der Wahlvorstand muss dann für die Auszählung am Wahltag über die Zahl der Briefwähler aufgrund eines Sperrvermerks unterrichtet werden.

Die geänderte Wahlordnung sieht gemäß **Art. 15 Wahlordnung** die Möglichkeit vor, dass in Kirchengemeinden mit einer oder mehreren Filialkirchen (das sind im Bistum Essen die Gemeindekirchen und deren Filialkirchen) neben der Wahl im Wahlraum an der Pfarrkirche auch die Wahl in Wahlräumen an der jeweiligen Filialkirche stattfinden kann. Die dabei zu beachtende Vorgehensweise entnehmen Sie bitte der Vorschrift des Art. 15 Wahlordnung.

Rechtzeitig vor der Wahl ist vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes ein **Wahlvorstand** zu berufen (**Art. 10 Wahlordnung**).

Der bisherige Kirchenvorstand hat das Wahlergebnis unverzüglich, spätestens am Montag nach dem Wahlsonntag, zu veröffentlichen, wobei die Regelungen des **Art. 20 Wahlordnung** zu beachten sind.

Gemäß **Art. 23 Wahlordnung** sind die Namen, Anschriften und Berufe der Gewählten dem Bischöflichen Generalvikariat unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.

Gemäß **Art. 24 Abs. 4 Wahlordnung** sind innerhalb eines Monats, nachdem die Wahl rechtskräftig geworden ist, die neueintretenden Kirchenvorsteher in einer Sitzung des Kirchenvorstands durch den Vorsitzenden in ihr Amt einzuführen (konstituierende Sitzung).

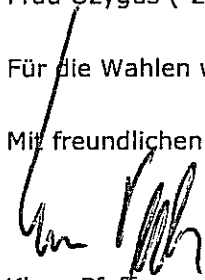
Für Ihre Bereitschaft, an der Durchführung der Kirchenvorstandswahlen mitzuwirken, möchten wir an dieser Stelle allen Beteiligten danken.

Für etwaige Rückfragen inhaltlicher Art steht Ihnen Herr Oberrechtsrat Evers aus unserem Haus (-334) zur Verfügung. Die erforderlichen Unterlagen werden auf der Internet-Seite www.bistum-essen.de zum Download bereit gestellt.

Sofern Sie die Wählerlisten zu einem früheren Zeitpunkt benötigen, als derzeit von unserer Abteilung Meldewesen vorgesehen, möchte ich Sie bitten, sich mit Frau Ozygus (-211) in Verbindung zu setzen.

Für die Wahlen wünsche ich Ihnen ein gutes Gelingen!

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pfeffer
Generalvikar